

Gemeindeordnung

der politischen Gemeinde Dietlikon

Stand: 27.9.2009 (Gültig ab 1.2.2010)

I.	Allgemeine Bestimmungen	1
	Artikel 1 Gemeindeart	1
	Artikel 2 Gemeindeordnung.....	1
	Artikel 3 Aufgaben.....	1
II.	Die Stimmberechtigten	1
	1. Stimm- und Wahlberechtigung	1
	Artikel 4 Politische Rechte	1
	Artikel 5 Wählbarkeit	1
	Artikel 6 Grundsatz	1
	2. Wahlen und Abstimmungen an der Urne	2
	A. Verfahren	2
	Artikel 7 Verfahren	2
	Artikel 8 Berichte und Anträge.....	2
	B. Urnenwahlen.....	2
	Artikel 9 Urnenwahl	2
	Artikel 10 Erneuerungswahlen	2
	Artikel 11 Ersatzwahlen	2
	C. Urnenabstimmung	3
	Artikel 12 Obligatorische Urnenabstimmung.....	3
	Artikel 13 Nachträgliche Urnenabstimmung (Fakultatives Referendum).....	3
	Artikel 14 Varianten-, Alternativ- und Grundsatzabstimmungen	3
	3. Gemeindeversammlung	4
	A. Verfahren	4
	Artikel 15 Einberufung und Verfahren.....	4
	B. Befugnisse	4
	Artikel 16 Wahlbefugnisse	4
	Artikel 17 Rechtsetzungsbefugnisse.....	4
	Artikel 18 Planungsbefugnisse	5
	Artikel 19 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse.....	5
	Artikel 20 Finanzbefugnisse.....	5
III.	Finanzkompetenzen	6
	Artikel 21 Aufteilung der Finanzkompetenzen.....	6
	Artikel 22 Ressorts und Ausschüsse	7
	Artikel 23 Gebundene Ausgaben	7

IV. Gemeindebehörden	7
1. Allgemeines	7
Artikel 24 Geschäftsführung	7
Artikel 25 Behördenkonferenz.....	7
Artikel 26 Information der Öffentlichkeit	7
Artikel 27 Sachverständige	7
2. Gemeinderat	8
Artikel 28 Zusammensetzung	8
Artikel 29 Wahl- und Anstellungsbefugnisse	8
Artikel 30 Allgemeine Befugnisse.....	8
Artikel 31 Finanzielle Befugnisse	10
3. Ressorts	10
Artikel 32 Aufgaben.....	10
Artikel 33 Konstituierung	10
Artikel 34 Ressortvorsteherinnen und -vorsteher sowie Ausschüsse	11
Artikel 35 Beratende Kommissionen	11
Artikel 36 Protokollführung, Sekretariat.....	11
V. Kommissionen	11
1. Kommissionen mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen	11
A. Allgemeines	11
Artikel 37 Aufgaben.....	11
Artikel 38 Finanzielle Kompetenzen	11
Artikel 39 Konstituierung	12
Artikel 40 Sekretariat	12
Artikel 41 Delegation an mehrere oder einzelne Mitglieder	12
Artikel 42 Anträge an die Stimmberechtigten	12
B. Baubehörde	12
Artikel 43 Zusammensetzung und Wahl.....	12
Artikel 44 Aufgaben.....	12
C. Sozialbehörde.....	13
Artikel 45 Zusammensetzung und Wahl.....	13
Artikel 46 Aufgaben.....	13

D.	Betriebskommission Alterszentrum "Hofwiesen"	13
Artikel 47	Zusammensetzung und Wahl.....	13
Artikel 48	Aufgaben und Kompetenzen.....	13
E.	Kommission für Jugend, Familie, Alter und Kultur	14
Artikel 49	Zusammensetzung und Wahl.....	14
Artikel 50	Aufgaben.....	14
F.	Besondere Baukommission	14
Artikel 51	Einsetzung	14
Artikel 52	Zusammensetzung und Wahl.....	15
Artikel 53	Aufgaben.....	15
Artikel 54	Finanzielle Kompetenzen	15
2.	Beratende Kommissionen	15
A.	Planungskommission	15
Artikel 55	Zusammensetzung	15
Artikel 56	Aufgaben.....	15
Artikel 57	Finanzielle Kompetenzen	15
VI.	Weitere Organe und Beamten	16
1.	Rechnungsprüfungskommission.....	16
Artikel 58	Zusammensetzung und Wahl.....	16
Artikel 59	Befugnisse	16
Artikel 60	Referenten, Referentinnen und Aktenbeizug	16
Artikel 61	Fristen.....	16
2.	Wahlbüro.....	16
Artikel 62	Zusammensetzung und Wahl.....	16
Artikel 63	Aufgaben.....	17
3.	Gemeindeamtsfrau / Betriebsbeamtin oder Gemeindeamman / Betriebsbeamter ..	17
Artikel 64	Aufgaben.....	17
Artikel 65	Wahl	17
Artikel 66	Anstellungsbedingungen	17
Artikel 67	Amtslokal.....	17

4. Friedensrichterin oder Friedensrichter	17
Artikel 68 Aufgaben.....	17
Artikel 69 Wahl	17
Artikel 70 Anstellungsbedingungen	17
Artikel 71 Amtslokal.....	17
VII. Zusammenarbeit mit der Schulgemeinde.....	18
Artikel 72 Verbindliche Zusammenarbeit	18
Artikel 73 Koordination.....	18
Artikel 74 Gemeinsame Antragstellung	18
VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen.....	18
Artikel 75 Inkrafttreten.....	18
Artikel 76 Aufhebung früherer Erlasse	18

Gemeindeordnung 2006

vom 25. September 2005 (Stand: 27. September 2009)

I. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 Gemeindeart

Dietlikon bildet eine politische Gemeinde des Kantons Zürich.

Artikel 2 Gemeindeordnung

Die Gemeindeordnung regelt den Bestand und die innere Organisation der politischen Gemeinde und bestimmt die Befugnisse ihrer Organe.

Artikel 3 Aufgaben

Die Gemeinde besorgt alle öffentlichen Aufgaben, die ihr durch eidgenössische und kantonale Erlasse zugewiesen sind, oder die sie sich Kraft ihrer Autonomie selbst stellt.

II. Die Stimmberechtigten

1. Stimm- und Wahlberechtigung

Artikel 4 Politische Rechte

Die politischen Rechte in Gemeindeangelegenheiten richten sich nach den Vorschriften der Kantonsverfassung und des Gesetzes über die politischen Rechte.

Das Initiativ- und Anfragerecht richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

Die Stimmberechtigten üben ihre Rechte in der Gemeindeversammlung oder an der Urne aus.

Artikel 5 Wählbarkeit

Sofern diese Gemeindeordnung keine anderen Regelungen enthält, sind in Behörden und Kommissionen mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen nur Personen mit politischem Wohnsitz in der Gemeinde wählbar.

Die Beendigung der Amtsdauer bei Aufgabe des erforderlichen politischen Wohnsitzes richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte.

Artikel 6 Grundsatz

Alle Geschäfte, für welche die Stimmberechtigten zuständig sind, fallen in die Kompetenz der Gemeindeversammlung, soweit sie nicht ausdrücklich dem Verfahren an der Urne zugewiesen sind.

2. Wahlen und Abstimmungen an der Urne

A. Verfahren

Artikel 7 Verfahren

Der Gemeinderat setzt die Wahl- und Abstimmungstage fest. Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz und dem Gesetz über die politischen Rechte.

Artikel 8 Berichte und Anträge

Umfang und Zeitpunkt der Veröffentlichung der Wahl- und Abstimmungsunterlagen richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte.

B. Urnenwahlen

Artikel 9 Urnenwahl ¹

An der Urne werden auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt:

1. Gemeinderat (Mitglieder und Präsidium)
2. Sozialbehörde (Mitglieder)
3. Baubehörde (Mitglieder)
4. Rechnungsprüfungskommission (Mitglieder und Präsidium)
5. Friedensrichterin oder Friedensrichter

Artikel 10 Erneuerungswahlen ¹

Für die Erneuerungswahlen der gemäss Artikel 9 an der Urne zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die Wahl mit gedruckten Wahlvorschlägen.

Werden bei Kampfwahlen leere Wahlzettel verwendet, wird den Wahlunterlagen ein Beiblatt im Sinne von § 31 der Verordnung über die politischen Rechte beigelegt.

Artikel 11 Ersatzwahlen ¹

Für die Ersatzwahlen der gemäss Artikel 9 an der Urne zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für eine stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet.

Werden leere Wahlzettel verwendet, wird den Wahlunterlagen ein Beiblatt im Sinne von § 31 der Verordnung über die politischen Rechte beigelegt.

¹ Fassung gemäss Urnenabstimmung vom 27.9.2009; In Kraft seit 1.2.2010.

C. Urnenabstimmung

Artikel 12 Obligatorische Urnenabstimmung

Der Urnenabstimmung sind zu unterbreiten:

1. der Erlass oder die Änderung der Gemeindeordnung
2. Spezialbeschlüsse für neue einmalige Ausgaben und Zusatzkredite oder entsprechende Einnahmefälle ab CHF 3'000'000
3. Spezialbeschlüsse für wiederkehrende Ausgaben und Zusatzkredite oder entsprechende Einnahmefälle ab CHF 1'000'000

Die der Urnenabstimmung unterstehenden Geschäfte werden in der Gemeindeversammlung vorberaten, so dass nur die Schlussabstimmung über die so bereinigten Vorlagen an der Urne erfolgt.

Artikel 13 Nachträgliche Urnenabstimmung (Fakultatives Referendum)

In der Gemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird.¹

Folgende Geschäfte der Gemeindeversammlung können der Abstimmung an der Urne nicht unterstellt werden:

1. die Festsetzung des Voranschlages
2. die Festsetzung des Gemeindesteuerfusses
3. die Genehmigung gebundener Ausgaben
4. die Abnahme der Jahresrechnung
5. der Erlass und die Änderung der Verordnungen und Reglemente gemäss Artikel 17

Artikel 14 Varianten-, Alternativ- und Grundsatzabstimmungen

Der Gemeinderat kann den Stimmberechtigten ausnahmsweise neben der Gesamtvorlage zusätzlich auch einzelne Punkte daraus zur Abstimmung unterbreiten.

Der Gemeinderat kann den Stimmberechtigten zur gleichen Sache, ausser bei Gegenvorschlägen zu Initiativen, von sich aus zwei verschiedene Anträge nebeneinander zur Abstimmung unterbreiten. Er bezeichnet den von ihm bevorzugten Antrag. Das Abstimmungsverfahren bei Alternativabstimmungen richtet sich nach den kantonalen Vorschriften zur gleichzeitigen Abstimmung über Initiative und Gegenvorschlag.

Der Gemeinderat kann Antrag auf Abstimmung über eine Grundsatzfrage stellen. Das Abstimmungsergebnis ist für die Behörde verbindlich.

¹ Fassung gemäss Urnenabstimmung vom 27.9.2009; In Kraft seit 1.2.2010.

3. Gemeindeversammlung

A. Verfahren

Artikel 15 Einberufung und Verfahren

Für die Einberufung, Aktenaufgabe und Geschäftsbehandlung gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes.

In Detailbelege zur Jahresrechnung und zu Abrechnungen über Gemeindebeschlüsse haben die Stimmberechtigten kein Einsichtsrecht (Wahrung der Privatinteressen Dritter). Die Prüfung dieser Belege ist Aufgabe der Rechnungsprüfungskommission.

B. Befugnisse

Artikel 16 Wahlbefugnisse

Die Gemeindeversammlung wählt offen:

1. die Mitglieder der Kommissionen mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen, sofern dafür nicht ausdrücklich ein anderes Organ zuständig ist
2. die Geschworenen

Ist in der Gemeindeversammlung weniger als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend, kann ein Drittel der Anwesenden zu Beginn einer Wahl verlangen, dass diese statt in der Versammlung an der Urne erfolgen soll. Auf Verlangen eines Viertels der Anwesenden wird geheim gewählt.

Artikel 17 Rechtsetzungsbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass und die Änderung

1. der Besoldungsverordnung (Behörden und nebenamtliche Funktionäre)
2. von personalrechtlichen Bestimmungen (Personalverordnung)
3. der Polizeiverordnung
4. der Verordnung über Abwasseranlagen (Kanalisationsverordnung)
5. der Verordnung über die Abfallentsorgung (Kehrichtverordnung)
6. der Verordnung über das Friedhof- und Bestattungswesen
7. der Verordnung über die Abgabe elektrischer Energie
8. der Verordnung über die Abgabe von Wasser
9. der Verordnung über die Gemeindeantennen-Anlage
10. der Vereinbarung über die Zusammenarbeit der politischen Gemeinde und der Schulgemeinde im Sinne von Artikel 72
11. von weiteren Verordnungen und Reglementen, die nicht in die Kompetenz einer Gemeindebehörde fallen, sowie die Grundsätze für die Gebührenerhebung

Artikel 18 Planungsbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für die Festsetzung und Änderung

1. des kommunalen Richtplans
2. des Erschliessungsplans
3. der Bau- und Zonenordnung
4. von Sonderbauvorschriften und öffentlichen Gestaltungsplänen

Artikel 19 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Der Gemeindeversammlung stehen zu:

1. die Oberaufsicht über die gesamte Gemeindeverwaltung
2. die Vorberatung aller der Urnenabstimmung unterstehenden Geschäfte
3. die Beschlussfassung über Änderungen der Gemeindegrenze, sofern dadurch bewohntes Gebiet betroffen wird
4. die Übernahme neuer Aufgaben und die Bestimmung der zuständigen Organe, sofern damit Ausgaben verbunden sind, welche die Finanzkompetenzen der Behörden übersteigen
5. der Abschluss von Vereinbarungen mit anderen Gemeinden über die gemeinsame Durchführung von Aufgaben, sofern damit Ausgaben verbunden sind, welche die Finanzkompetenzen der Behörden übersteigen
6. die Beschlussfassung über den Beitritt zu Zweckverbänden sowie die Genehmigung und Änderung von Zweckverbandsvereinbarungen
7. die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans
8. die Behandlung von Anfragen und Initiativen, letztere unter Vorbehalt der Abstimmung an der Urne gemäss Artikel 12
9. die Behandlung von Geschäften im Zuständigkeitsbereich der Gemeindebehörden, welche von diesen aus besonderen Gründen der Gemeindeversammlung vorgelegt werden

Artikel 20 Finanzbefugnisse

Der Gemeindeversammlung stehen zu:

1. die Festsetzung des Voranschlages
2. die Festsetzung des Gemeindesteuerfusses
3. die Abnahme der Jahresrechnungen sowie der Sonderrechnungen nach Massgabe des kantonalen Rechts
4. die Genehmigung von Abrechnungen über Bauten, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder in der Gemeindeversammlung bewilligt worden sind
5. Finanzgeschäfte gemäss Artikel 21
6. die Bewilligung von Projektierungskrediten, sofern über den Baukredit an der Urne oder in der Gemeindeversammlung entschieden werden muss
7. die Vorfinanzierung von Investitionen, sofern hierfür ein Grundsatzbeschluss oder ein Projektierungskredit vorliegt

III. Finanzkompetenzen

Artikel 21 Aufteilung der Finanzkompetenzen

Unter Vorbehalt anders lautender Regelungen in dieser Gemeindeordnung sind die Finanzkompetenzen und Zuständigkeiten für Beschlüsse von finanzieller Tragweite wie folgt aufgeteilt:

Kompetenzregelung (Angaben in CHF)	Urnenabstimmung	Gemeinde- versammlung	Gemeinderat	Sozialbehörde	Übrige Kommissionen mit selbstständiger Verwaltungsbefugnis
Bezeichnung Geschäfte					
1. Spezialbeschlüsse für neue Ausgaben und Zusatzkredite oder entsprechende Einnahmefälle innerhalb des Voranschlags:					
1.1 einmalig - ab - unter	3'000'000	1'000'000 3'000'000	1'000'000	100'000	50'000
1.2 wiederkehrend - ab - unter	1'000'000	200'000 1'000'000	200'000	20'000	10'000
2. Spezialbeschlüsse für neue Ausgaben und Zusatzkredite oder entsprechende Einnahmefälle ausserhalb des Voranschlags pro Jahr höchstens:					
2.1 einmalig - ab - unter	3'000'000	300'000 3'000'000	300'000	75'000	30'000
2.2 wiederkehrend - ab - unter	1'000'000	100'000 1'000'000	100'000	30'000	15'000
3. Ankauf, Verkauf oder Tausch von Grundstücken sowie Bestellung oder Aufhebung von dinglichen Rechten (z.B. Baurechte) im Bereich des Finanzvermögens im Einzelfall		ab 1'000'000	unter 1'000'000	0	0
4. Finanzielle Beteiligung bei Unternehmungen Dritter, die der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen, pro Jahr		ab 300'000	unter 300'000	0	0
5. Gewährung von Darlehen, Bürgschaften, Kautionen und ähnlichen Eventualverbindlichkeiten pro Jahr		ab 100'000	unter 100'000	0	0
6. die Annahme oder Ausschlagung von Schenkungen, Vermächtnissen und Erbschaften, soweit damit finanzielle Verpflichtungen verbunden sind; im Einzelfall - einmalig - wiederkehrend		ab 100'000 15'000	unter 100'000 15'000	0 0	0 0

Über Ausgaben mit begrenzten jährlichen Höchstbeträgen ist von den jeweiligen Behörden eine Kontrolle zu führen.

Artikel 22 Ressorts und Ausschüsse

Der Gemeinderat oder die Kommissionen mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen legen in einem Organisations- oder Geschäftsreglement die Finanzkompetenzen der einzelnen Mitglieder sowie von Ausschüssen fest.

Artikel 23 Gebundene Ausgaben

Für gebundene Ausgaben gelten die Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

IV. Gemeindebehörden

1. Allgemeines

Artikel 24 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung der Behörden richtet sich nach dem Gemeindegesetz und einem allfälligen, von der zuständigen Behörde zu erlassenden Organisations- oder Geschäftsreglement.

Artikel 25 Behördenkonferenz

Zur Beratung von Fragen, die für mehrere oder alle Gemeindebehörden von grundsätzlicher Bedeutung sind, beruft der Gemeinderat auf Verlangen einer Behörde eine Behördenkonferenz ein. Zu dieser werden in der Regel die zuständigen Mitglieder der mitbeteiligten Behörden sowie bei Geschäften mit finanzieller Bedeutung die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission eingeladen.

Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident führt den Vorsitz. Die Protokollführung wird durch den Gemeinderat geregelt.

Liegt kein Verlangen einer Behörde vor, so beruft der Gemeinderat mindestens einmal im Jahr eine Behördenkonferenz ein.

Artikel 26 Information der Öffentlichkeit

Die Information der Bevölkerung richtet sich nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

Zudem informiert der Gemeinderat die politischen Parteien regelmässig, mindestens jedoch zweimal jährlich, über die Grundsätze und Ziele seiner Politik, die Geschäfte der Gemeindeversammlungen und Urnenabstimmungen sowie weitere Geschäfte von allgemeinem Interesse. Die Information findet in der Regel vier Wochen vor der Gemeindeversammlung oder Urnenabstimmung statt.

Artikel 27 Sachverständige

Der Gemeinderat kann jederzeit für sich oder für Ausschüsse und Kommissionen sowie für die Verwaltung Sachverständige beiziehen, deren Aufgaben er definiert. Kommissionen mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen entscheiden im Rahmen ihrer Finanzkompetenz gemäss Artikel 21 selbst über den Beizug von Sachverständigen.

2. Gemeinderat

Artikel 28 Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht mit Einschluss der Präsidentin oder des Präsidenten aus fünf Mitgliedern.

Artikel 29 Wahl- und Anstellungsbefugnisse

Der Gemeinderat

1. wählt oder bestimmt auf die gesetzliche Amtsdauer aus seiner Mitte:
 - a) die erste und zweite Vizepräsidentin oder den ersten und zweiten Vizepräsidenten
 - b) die Ressortvorsteherinnen und Ressortvorsteher sowie deren Stellvertretungen
 - c) die Präsidentinnen oder Präsidenten und Mitglieder der Ausschüsse des Gemeinderates
 - d) die Präsidentinnen oder Präsidenten der Kommissionen mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen (inklusive Sozialbehörde und Baubehörde)
 - e) die von ihm abzuordnenden Mitglieder in die Kommissionen mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen
 - f) die Vertretungen des Gemeinderates in anderen Organen
2. bestimmt oder wählt in freier Wahl:
 - a) die Mitglieder der Kommissionen mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen, soweit ihm das Wahlrecht zusteht
 - b) die Mitglieder und das Präsidium der Kommissionen ohne selbstständige Verwaltungsbefugnisse, soweit ihm das Wahlrecht zusteht
 - c) die Mitglieder des Wahlbüros
 - d) die Vertretungen der Gemeinde in Zweckverbänden und in private Institutionen, soweit dafür nicht eine andere Behörde zuständig ist; vorbehalten bleiben die Vorschriften über die Vertretung bestimmter Behörden in Zweckverbänden
3. ernennt oder stellt an:¹
 - a) die Gemeindeschreiberin oder den Gemeindeschreiber
 - b) das voll- und teilzeitliche Gemeindepersonal, soweit dieses Recht nicht ausdrücklich einer anderen Behörde übertragen ist
 - c) die Gemeindeamtsfrau und Betriebsbeamtin oder den Gemeindeammann und Betriebsbeamten
 - d) die Organe der Feuerpolizei, der Feuerwehr, des Zivilschutzes und des Zivilstandswesens, sofern die Gemeinde dafür zuständig ist

Artikel 30 Allgemeine Befugnisse

Dem Gemeinderat steht zu:

1. die Führung der Gemeinde mit Zielvorgaben für die Verwaltung und die ihm unterstellten Organe; er sorgt für die Einhaltung der Zielvorgaben

¹ Fassung gemäss Urnenabstimmung vom 27.9.2009; In Kraft seit 1.2.2010.

2. der Vollzug der ihm durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden des Bundes, des Kantons oder des Bezirkes übertragenen Aufgaben
3. die Ergreifung und Unterstützung eines Gemeindereferendums
4. die Erteilung des Gemeindebürgerrechts
5. die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung sowie die Antragstellung dazu
6. der Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Behörden dafür zuständig sind
7. die Aufgaben gemäss Gesundheitsgesetzgebung
8. die Besorgung sämtlicher Gemeindeangelegenheiten, insbesondere des gesamten Gemeindehaushaltes, soweit dafür nicht eine andere Behörde oder die Gemeindeversammlung zuständig ist oder die Beschlussfassung an der Urne erfolgt
9. die Vertretung der Gemeinde nach aussen, soweit für besondere Fälle nicht andere Behörden zuständig sind
10. die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften
11. das Führen von Prozessen mit dem Recht der Stellvertretung, soweit für besondere Fälle nicht andere Behörden zuständig sind
12. der Erlass und die Änderung
 - a) von Geschäftsreglementen für sich, für die ihm unterstellten Verwaltungsabteilungen, Ausschüsse sowie Kommissionen ohne selbstständige Verwaltungsbefugnisse
 - b) von Reglementen, Pflichtenheften und Dienstanweisungen für die ihm unterstellten Organe
 - c) von weiteren Verordnungen und Reglementen, die nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung oder einer anderen Gemeindebehörde fallen
13. der Abschluss oder die Änderung von Vereinbarungen mit anderen Gemeinden über die gemeinsame Durchführung von Aufgaben, sofern die damit verbundenen Ausgaben seine Finanzkompetenzen gemäss Artikel 21 nicht übersteigen
14. die Festsetzung der Zahl der Mitglieder des Wahlbüros sowie die Bestimmung der Wahllokale und Urnenöffnungszeiten im Rahmen des übergeordneten Rechts
15. die Festsetzung der Bau- und Niveaulinien für kommunale Anlagen sowie die Genehmigung und Festsetzung von Quartierplänen
16. die Schaffung und Aufhebung von Voll-, Teilzeit- und Aushilfsstellen, soweit diese Kompetenz nicht ausdrücklich einer anderen Behörde übertragen ist
17. die Änderung der Gemeindegrenze, soweit es sich um unbewohntes Gebiet handelt
18. die Übernahme ins Eigentum der Gemeinde und die Öffentlicherklärung von privaten Strassen, Fuss- und Genossenschaftswegen sowie Kanalisationen
19. die Behandlung von Steuererlassgesuchen und die Beschlussfassung über diese, soweit diese Kompetenz nicht ausdrücklich einer anderen Behörde übertragen ist
20. die Durchführung von Erhebungen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und deren Publikation
21. die Benennung von Strassen, Wegen, Plätzen und Anlagen, inklusive die Hausnummerierung, soweit diese Kompetenz nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen ist

Artikel 31 Finanzielle Befugnisse

Der Gemeinderat verfügt im Sinne von Artikel 21 über den Gemeindehaushalt.

Er ist berechtigt, seine Finanzkompetenzen wie folgt an einzelne Mitglieder oder Mitarbeitende der Verwaltung zu delegieren:

1. den Ausgabenvollzug im Rahmen des Voranschlages bis CHF 200'000 im Einzelfall sowie der Spezialbeschlüsse
2. die Aufnahme, Konversion und vorzeitige Rückzahlung von Anleihen, Darlehen und Krediten zur Deckung des laufenden Finanzbedarfes
3. das Cash-Management

3. Ressorts

Artikel 32 Aufgaben

Der Gemeinderat bildet durch Zuordnung der Verwaltungsaufgaben und des erforderlichen Personals folgende Ressorts, denen ein Mitglied des Gemeinderates vorsteht:

1. Präsidiales
2. Finanzen
3. Fürsorge und Soziales
4. Umwelt und Lebensraum
5. Baupolizei
6. Land- und Forstwirtschaft
7. Liegenschaften
8. Natur- und Heimatschutz
9. Sicherheit
10. Tiefbau und Strassen
11. Vormundschaft
12. Werke

Der Gemeinderat ist berechtigt, Aufgaben zu Geschäftsbereichen zusammen zu fassen, umzuverteilen oder neue Aufgaben bestehenden Geschäftsbereichen zuzuteilen. Die detaillierte Ressortabgrenzung sowie deren Aufgaben hält er in einem Geschäftsreglement fest.

Artikel 33 Konstituierung

Zu Beginn jeder Amtsdauer oder nach jeder Ersatzwahl teilt der Gemeinderat jedem Mitglied die Leitung eines oder mehrerer Ressorts zu. Dabei achtet er auf eine ausgewogene Arbeitsbelastung innerhalb der Behörde inklusive Delegationen. Jedes Mitglied ist zur Übernahme des entsprechenden Ressorts verpflichtet.

Für jedes Ressort wird eine Stellvertretung bestimmt.

Artikel 34 Ressortvorsteherinnen und -vorsteher sowie Ausschüsse

Der Gemeinderat beschliesst, welche Geschäfte oder Geschäftsbereiche durch die Ressortvorsteherinnen und -vorsteher oder durch Ausschüsse in eigener Verantwortung erledigt werden können. Er legt im Rahmen von Artikel 31 Absatz 2 die Finanzkompetenzen fest.

Sofern kein anderes Verfahren vorgeschrieben ist, kann die Überprüfung von Anordnungen dieser Organe innert 30 Tagen seit der Mitteilung schriftlich, mit Antrag und Begründung versehen, beim Gemeinderat verlangt werden.

Die Ressortvorsteherinnen und -vorsteher behandeln im Übrigen die Geschäfte ihres Aufgabenbereiches als vorbereitendes und ausführendes Organ der Gesamtbehörde. Sie sind dem Gemeinderat für die Einhaltung der Kredite und das Einholen von Zusatzkrediten verantwortlich.

Artikel 35 Beratende Kommissionen

Der Gemeinderat kann jederzeit für die Vorberatung und Begutachtung einzelner Geschäfte Kommissionen ohne selbstständige Verwaltungsbefugnisse in freier Wahl bilden, die in der Gemeindeordnung nicht vorgesehen sind.

In diesen Kommissionen führt in der Regel die Vorsteherin oder der Vorsteher des entsprechenden Ressorts den Vorsitz.

Artikel 36 Protokollführung, Sekretariat

Über die Beschlüsse der Ausschüsse und die Verfügungen der Ressortvorsteherinnen und -vorsteher sowie die Sitzungen der beratenden Kommissionen ist Protokoll zu führen. Diese sind dem Gemeinderat regelmässig zur Kenntnisnahme vorzulegen.

Die Sekretärinnen oder Sekretäre werden vom Gemeinderat bezeichnet. Sofern sie nicht Mitglied des Ausschusses oder der beratenden Kommission sind, nehmen sie an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

V. Kommissionen

1. Kommissionen mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen

A. Allgemeines

Artikel 37 Aufgaben

Ausser den in der Gemeindeordnung ausdrücklich erwähnten Aufgaben können den Kommissionen mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen durch den Gemeinderat weitere, untergeordnete mit ihrem Sachgebiet zusammenhängende Pflichten übertragen werden.

Artikel 38 Finanzielle Kompetenzen

Sofern den Kommissionen mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen nachfolgend keine speziellen Finanzkompetenzen eingeräumt werden, verfügen sie gemäss Artikel 21 über die mit ihrem Aufgabenbereich zusammenhängenden Mittel des Gemeindehaushaltes.

Sie sind berechtigt, ihre Finanzkompetenzen ganz oder teilweise an einzelne Mitglieder oder Mitarbeitende der Verwaltung zu delegieren.

Artikel 39 Konstituierung

Die Kommissionen mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen wählen aus ihrer Mitte eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten. Im Übrigen konstituieren sie sich selbst.

Artikel 40 Sekretariat

Stellt der Gemeinderat einer Kommission mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen eine Gemeindeangestellte oder einen Gemeindeangestellten als Sekretärin oder Sekretär zur Verfügung, muss das mit dem Einverständnis der betreffenden Kommission erfolgen.

Sofern die Sekretärin oder der Sekretär nicht Mitglied der Kommission ist, nimmt sie oder er an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

Artikel 41 Delegation an mehrere oder einzelne Mitglieder

Die Kommissionen mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen können jederzeit einzelne Aufgaben und die damit verbundenen Befugnisse der Präsidentin oder dem Präsidenten, einzelnen Mitgliedern oder Ausschüssen von mehreren Mitgliedern übertragen.

Die Überprüfung von deren Anordnungen kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung schriftlich, mit Antrag und Begründung versehen, bei der Gesamtbehörde verlangt werden.

Artikel 42 Anträge an die Stimmberechtigten

Anträge der Kommissionen mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen an die Gemeindeversammlung und an die Urne sind dem Gemeinderat einzureichen, der sie zusammen mit einem eigenen Antrag weiterleitet.

Vor einer ablehnenden Stellungnahme muss die Antrag stellende Kommission angehört werden.

B. Baubehörde

Artikel 43 Zusammensetzung und Wahl

Die Baubehörde besteht aus zwei Mitgliedern des Gemeinderates, davon eines als Präsidentin oder Präsident, sowie drei weiteren Mitgliedern, die an der Urne zu wählen sind.

Artikel 44 Aufgaben

Die Baubehörde ist ein Fachorgan. Ihr sind zur selbstständigen Besorgung übertragen:

1. die Handhabung der gesamten Baupolizei (inklusive baurechtliche Bewilligungen) im Rahmen der eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Vorschriften, insbesondere des Planungs- und Baugesetzes sowie der kommunalen Bau- und Zonenordnung
2. die Handhabung der Feuerpolizei sowie des Vermessungswesens
3. den Umwelt- und Immissionsschutz im Hoch- und Tiefbau
4. die Behandlung der Geschäfte des Heimatschutzes im Rahmen der ihr vom Gemeinderat übertragenen Kompetenzen

Die Baubehörde berät den Gemeinderat in folgenden Bereichen:

- Belange der kantonalen, regionalen und kommunalen Richt- und Nutzungsplanung gemäss den Bestimmungen des übergeordneten Rechts
- kantonale und regionale Gestaltungspläne sowie kommunale Sonderbauvorschriften und Gestaltungspläne gemäss den Bestimmungen des übergeordneten Rechts
- Quartierpläne, Grenzbereinigungen und Gebietssanierungen gemäss den Bestimmungen des übergeordneten Rechts

Die Baubehörde ist gleichzeitig Quartierplankommission im Sinne der Bestimmungen des Planungs- und Baugesetzes.

C. Sozialbehörde

Artikel 45 Zusammensetzung und Wahl

Die Sozialbehörde besteht aus der Vorsteherin oder dem Vorsteher des Sozialressorts als Präsidentin oder Präsident und vier weiteren Mitgliedern, die an der Urne gewählt werden.

Artikel 46 Aufgaben

Die Sozialbehörde besorgt selbstständig die ihr durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung übertragenen Aufgaben als Vormundschaftsbehörde. Sie ist gleichzeitig Fürsorgebehörde gemäss Sozialhilfegesetz und übt die Pflegekinderaufsicht aus.

D. Betriebskommission Alterszentrum "Hofwiesen"

Artikel 47 Zusammensetzung und Wahl

Die Betriebskommission besteht aus der Sozialvorsteherin oder dem Sozialvorsteher als Präsidentin oder Präsident und sechs weiteren Mitgliedern, welche keinen politischen Wohnsitz in der Gemeinde haben müssen.

Die Wahl erfolgt durch den Gemeinderat.

Artikel 48 Aufgaben und Kompetenzen

Die Betriebskommission führt das Alterszentrum selbstständig und übt die Aufsicht über den Betrieb aus. Sie entscheidet über Fragen von allgemeiner Bedeutung und vertritt das Zentrum nach aussen. Insbesondere obliegt ihr:

1. der Ausgabenvollzug im Rahmen des Voranschlages und der Spezialbeschlüsse, sofern dafür nicht andere Organe zuständig sind
2. die Bewilligung von einmaligen Ausgaben ausserhalb des Voranschlages bis insgesamt höchstens CHF 20'000 pro Jahr
3. der Erlass des Stellenplanes mit Besoldungsrahmen
4. die Anstellung und Entlassung des Personals, im Rahmen der ihr vom Gemeinderat übertragenen Kompetenzen
5. der Erlass oder die Änderung von Reglementen, Pflichtenheften und Dienstanweisungen für die ihr unterstellten Organe

Sie stellt dem Gemeinderat Antrag für:

1. die Genehmigung von Voranschlag und Betriebsrechnung
2. nicht gebundene Ausgaben ausserhalb des Voranschlages von über CHF 20'000 pro Jahr
3. den Erlass oder die Änderung des Organisationsreglements und der Geschäftsordnung der Betriebskommission

E. Kommission für Jugend, Familie, Alter und Kultur

Artikel 49 Zusammensetzung und Wahl

Die Kommission für Jugend, Familie, Alter und Kultur besteht aus sieben Mitgliedern, welche keinen politischen Wohnsitz in der Gemeinde haben müssen. Sie setzt sich wie folgt zusammen:

- eine Vertreterin oder ein Vertreter des Gemeinderates als Präsidentin oder Präsident
- eine Vertreterin oder ein Vertreter der Schulgemeinde
- eine Vertreterin oder ein Vertreter der reformierten Kirchgemeinde
- eine Vertreterin oder ein Vertreter der römisch-katholischen Kirchgemeinde
- drei weitere, in freier Wahl zu bestimmende Mitglieder

Die Wahl erfolgt durch den Gemeinderat.

Artikel 50 Aufgaben

Der Kommission für Jugend, Familie, Alter und Kultur sind zur selbstständigen Besorgung zugeteilt:

1. die mit der Leitung und dem Betrieb des Jugendtreffs zusammenhängenden Aufgaben
2. die individuelle Beratung und Betreuung von Jugendlichen, Erwachsenen und Betagten sowie die Organisation von Freizeitbeschäftigungen und Veranstaltungen
3. Abklärung der örtlichen Bedürfnisse der verschiedenen Anspruchsgruppen
4. Organisation und Durchführung von kulturellen Veranstaltungen
5. Zusammenarbeit mit den direkt Betroffenen im Auftrag des Gemeinderates

Die Kommission für Jugend, Familie, Alter und Kultur

- bearbeitet im Auftrag des Gemeinderates besondere Fragen der Jugend-, Familien- und Betagtenarbeit sowie des kulturellen Lebens
- berät den Gemeinderat in Fragen der Jugend-, Familien- und Alterspolitik
- stellt den Kontakt zu den verschiedenen Partnerorganisationen her

F. Besondere Baukommission

Artikel 51 Einsetzung

Für die selbstständige Ausführung grosser Bauvorhaben, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder in der Gemeindeversammlung bewilligt werden, kann die Gemeindeversammlung die Bestellung einer zeitlich befristeten Baukommission mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen beschliessen.

Artikel 52 Zusammensetzung und Wahl

Die besondere Baukommission besteht aus einem Mitglied des Gemeinderates als Präsidentin bzw. Präsident und sechs weiteren vom Gemeinderat gewählten Mitgliedern.

Artikel 53 Aufgaben

Die besondere Baukommission plant und führt Bauvorhaben selbstständig aus. Insbesondere ist sie zuständig für:

1. die Unterzeichnung von Baueingaben und Nebenbewilligungen
2. die Vergabe von Arbeiten, unter Beachtung der Submissionsbestimmungen
3. das Führen von Prozessen und den Abschluss von Vereinbarungen, welche im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben stehen

Artikel 54 Finanzielle Kompetenzen

Die besondere Baukommission verfügt selbstständig über die mit dem besonderen Gemeindebeschluss bewilligten Mittel.

2. Beratende Kommissionen

A. Planungskommission

Artikel 55 Zusammensetzung

Die Planungskommission besteht aus der Gemeindepräsidentin oder dem Gemeindepräsidenten (Vorsitz), der Schulpflegepräsidentin oder dem Schulpflegepräsidenten, zwei Mitgliedern des Gemeinderates sowie zwei weiteren Mitgliedern, welche durch den Gemeinderat gewählt werden.

Artikel 56 Aufgaben

Die Planungskommission berät den Gemeinderat in allen Fragen der Gemeindeentwicklung, insbesondere in folgenden Bereichen:

- Grobverkehrsplanung
- Feinplanung der öffentlichen Bauten und Anlagen
- Planung und Koordination von Infrastrukturanlagen aller Art (inklusive Liegenschaften)

Artikel 57 Finanzielle Kompetenzen

Die Planungskommission beschliesst im Rahmen des Voranschlages über einmalige Ausgaben bis CHF 20'000 im Einzelfall.

VI. Weitere Organe und Beamten

1. Rechnungsprüfungskommission

Artikel 58 Zusammensetzung und Wahl

Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten und vier weiteren Mitgliedern, die alle an der Urne gewählt werden.

Artikel 59 Befugnisse

Die Aufgaben der Rechnungsprüfungskommission werden durch das kantonale Recht geregelt.

Ihr werden die Voranschläge und Rechnungen sowie alle Anträge der Gemeindebehörden zuhanden der Gemeindeversammlung oder Urne von finanzieller Tragweite zu Bericht und Antrag unterbreitet.

Die Rechnungsprüfungskommission hat Ausgaben und Investitionen, die durch die Stimmberechtigten zu bewilligen sind, in Bezug auf die finanziellen Auswirkungen zu prüfen und unter Berücksichtigung der vom Gemeinderat gemachten Zielvorgaben zu beurteilen.

Vor einer ablehnenden Stellungnahme muss die Antrag stellende Behörde angehört werden.

Artikel 60 Referenten, Referentinnen und Aktenbeizug

Die Rechnungsprüfungskommission kann zur Behandlung der ihr überwiesenen Anträge von den Antrag stellenden Behörden Referentinnen oder Referenten beiziehen.

Mit den Anträgen sind der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten einzureichen.

Artikel 61 Fristen

Für die Behandlung der Voranschläge und Rechnungen gelten die Fristen der kantonalen Verordnung über den Gemeindehaushalt. Die übrigen Geschäfte hat die Rechnungsprüfungskommission innert längstens 30 Tagen zu erledigen.

Die Rechnungsprüfungskommission gibt ihren Bericht und Antrag spätestens 15 Tage vor der Gemeindeversammlung oder bei Abstimmungen an der Urne spätestens 40 Tage vor dem Abstimmungstag der Antrag stellenden Behörde und der Gemeindkanzlei ab.

2. Wahlbüro

Artikel 62 Zusammensetzung und Wahl

Das Wahlbüro besteht aus mindestens fünf durch den Gemeinderat zu wählenden Mitgliedern. Er kann die Mitgliederzahl erhöhen.

Die Präsidentin oder der Präsident des Gemeinderates steht dem Wahlbüro vor, die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber führt das Sekretariat.

Artikel 63 Aufgaben

Das Wahlbüro besorgt die ihm durch das Gesetz übertragenen Aufgaben.

3. Gemeindeamtsfrau / Betriebsbeamtin oder Gemeindeammann / Betriebsbeamter

Artikel 64 Aufgaben

Die Gemeindeamtsfrau oder der Gemeindeammann ist zugleich Betriebsbeamtin oder Betriebsbeamter und besorgt die ihr oder ihm gemäss eidgenössischer und kantonaler Gesetzgebung zukommenden Aufgaben. Sie oder er kann zur Aufnahme eines amtlichen Befundes nach den einschlägigen Bestimmungen in Anspruch genommen werden.

Artikel 65 Wahl

Die Wahl erfolgt an der Urne.¹

Artikel 66 Anstellungsbedingungen

Die Anstellungsbedingungen und die Entschädigung werden durch den Gemeinderat festgelegt.

Artikel 67 Amtsort

Das Amtsort wird durch den Gemeinderat bestimmt.

4. Friedensrichterin oder Friedensrichter

Artikel 68 Aufgaben

Die Friedensrichterin oder der Friedensrichter besorgt die in der kantonalen Gesetzgebung festgelegten Aufgaben.

Artikel 69 Wahl

Die Wahl erfolgt an der Urne.

Artikel 70 Anstellungsbedingungen

Die Anstellungsbedingungen und die Entschädigung werden durch den Gemeinderat festgelegt.

Artikel 71 Amtsort

Das Amtsort wird durch den Gemeinderat bestimmt.

¹ Diese Bestimmung wurde durch den Regierungsrat des Kantons Zürich mit Beschluss Nr. 2016 vom 16.12.2009 materiell aufgehoben.

VII. Zusammenarbeit mit der Schulgemeinde

Artikel 72 Verbindliche Zusammenarbeit

Die politische Gemeinde und die Schulgemeinde legen in einer Vereinbarung, welche der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung bedarf, ihre verbindliche Zusammenarbeit in folgenden Bereichen fest:

1. Finanzen / Rechnungsführung
2. Controlling
3. Liegenschaften (Erstellung und Bewirtschaftung)

Die vorstehende Aufzählung ist nicht abschliessend. Die Zusammenarbeit soll bei Bedarf erweitert werden.

Artikel 73 Koordination

Politische Gemeinde und Schulgemeinde koordinieren Geschäfte, welche beide Gemeinden gegenseitig stark beeinflussen. Dazu zählen insbesondere Voranschlag, Steuerfuss, Besoldungs- und Behördenentschädigungsverordnung sowie grössere öffentliche Bauvorhaben.

Gemeinderat und Schulpflege schaffen ein Instrument, welches die Koordination von Geschäften sowie den regelmässigen Informationsaustausch sicherstellt.

Artikel 74 Gemeinsame Antragstellung

Politische Gemeinde und Schulgemeinde sind berechtigt, den Stimmberechtigten gleichlautende Anträge gemeinsam zur Beschlussfassung vorzulegen. Über solche Anträge ist in der Regel gleichzeitig abzustimmen.

VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Artikel 75 Inkrafttreten

Diese Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme an der Urne sowie der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft. Der Gemeinderat bestimmt den genauen Zeitpunkt. Eine schrittweise Inkraftsetzung ist möglich.

Artikel 76 Aufhebung früherer Erlasse

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung wird die Gemeindeordnung vom 1. Januar 1998 mit den seitherigen Änderungen aufgehoben.

GENEHMIGUNGEN:

Gemeinderat:

Die Gemeindeordnung wurde durch den Gemeinderat an seiner Sitzung vom 15.4.2005 zuhanden der vorberatenden Gemeindeversammlung und Urnenabstimmung verabschiedet.

Gemeinderat Dietlikon

Präsident: Schreiber:

Kurt Schreiber Martin Keller

Gemeindeversammlung:

Die Gemeindeversammlung vom 9.6.2005 hat im Sinne von Artikel 3.6 der Gemeindeordnung 1998 diese Gemeindeordnung vorberaten und zuhanden der Urnenabstimmung vom 25.9.2005 verabschiedet.

Gemeindeversammlung Dietlikon

Präsident: Schreiber:

Kurt Schreiber i.V. Stephan Lutz

Urnenabstimmung:

Diese Gemeindeordnung wurde von den Stimmberechtigten in der Urnenabstimmung vom 25.9.2005 mit 1'142 Ja zu 819 Nein angenommen.

Namens der politischen Gemeinde

Präsident: Schreiber:

Kurt Schreiber Martin Keller

Regierungsrat:

Die vorstehende Gemeindeordnung der politischen Gemeinde Dietlikon wurde vom Regierungsrat des Kantons Zürich mit Beschluss Nr. 178 vom 8.2.2006 genehmigt.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Husi

INKRAFTSETZUNG:

Der Gemeinderat hat die vorstehende Gemeindeordnung der politischen Gemeinde Dietlikon mit Beschluss Nr. 42 vom 7.3.2006 auf Beginn der Amtsdauer 2006 - 2010 in Kraft gesetzt. Davon ausgenommen sind die Bestimmungen über die Stimm- und Wahlberechtigung (Artikel 4 bis 6) sowie die Durchführung von Urnenwahlen (Artikel 9 bis 11), welche mit sofortiger Wirkung in Kraft treten.

Gemeinderat Dietlikon

Präsident: Schreiber:

Kurt Schreiber Martin Keller

Teilrevision 2009

(Änderungen in den Artikeln 9, 10, 11, 13 und 29)

GENEHMIGUNGEN:

Gemeinderat:

Die Änderungen der Gemeindeordnung wurden durch den Gemeinderat an seiner Sitzung vom 24.3.2009 zuhanden der vorberatenden Gemeindeversammlung und Urnenabstimmung verabschiedet.

Gemeinderat Dietlikon

Präsident: Schreiber:

Kurt Schreiber Martin Keller

Gemeindeversammlung:

Die Gemeindeversammlung vom 22.6.2009 hat die Änderungen der Gemeindeordnung im Sinne von Artikel 3.6 der Gemeindeordnung vorberaten und zuhanden der Urnenabstimmung vom 27.9.2009 verabschiedet.

Gemeindeversammlung Dietlikon

Präsident: Schreiber:

Kurt Schreiber i.V. Stephan Lutz

Urnenabstimmung:

Die Änderungen der Gemeindeordnung wurde von den Stimmberechtigten in der Urnenabstimmung vom 27.9.2009 mit 1'707 Ja zu 248 Nein angenommen.

Namens der politischen Gemeinde

Präsident: Schreiber:

Kurt Schreiber Martin Keller

Regierungsrat:

Die von den Stimmberechtigten der politischen Gemeinde Dietlikon am 27.9.2009 beschlossenen Änderungen der Gemeindeordnung wurden vom Regierungsrat des Kantons Zürich mit Beschluss Nr. 2016 vom 16.12.2009 genehmigt.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Husi

INKRAFTSETZUNG:

Der Gemeinderat hat die von den Stimmberechtigten der politischen Gemeinde Dietlikon beschlossenen Änderungen der Gemeindeordnung mit Beschluss Nr. 7 vom 12.1.2010 auf den 1.2.2010 in Kraft gesetzt.

Gemeinderat Dietlikon

Präsident: Schreiber:

Kurt Schreiber Martin Keller